Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

01.07.2022 - 30.06.2023 15.09.2023 AT0000675665

			Betrieblich		
		Privatanleger EUR	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen EUR
			EUR	EUR	
1. 2.	Fondsergebnis der Meldeperiode Zuzüglich	10,6007	10,6007	10,6007	10,6007
	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf				
2.1	Kapitaleinkünfte	1,3758	1,3758	1,3758	1,3758
	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §				
2.5	27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus				
2.15	Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt	0,0000	0,0000		
•	wurden				
3.	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus				
3.1	Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			2,7456	2,7456
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	3,6874			3,6874
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	8,2890	11,9765	9,2308	5,5434
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	8,2890	2,7578		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	9,2186	9,2308	5,5434
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				5,5434
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	5,5312	9,2186	9,2186	5,5312
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete	1,9417	1,9417	1,9417	1,9417
5.1	unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	versteuerte ordentliche Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren	2,2230	-,	2,2230	-,
5.2	versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	8,6590	8,6590	8,6590	8,6590
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,9417	1,9417	1,9417	1,9417

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.07.2022 - 30.06.2023 15.09.2023 AT0000675665

		Privatanleger	Betrieblich Natürliche Person	her Anleger Juristische Person	Privat- stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Korrekturbeträge 14)				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBAbefreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	6,9132	10,6007	10,6007	6,9132
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,9417	1,9417	1,9417	1,9417
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	2,7456	2,7456	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3263	0,3263	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0161	0,0161	0,0161	0,0161
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 617)	.,.	2,2		-,
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,5580	0,5580	0,7782	0,7782
8.2.2	, ,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0.0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	.,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	0,5976	0,5976
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)			2,7456	2,7456
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10) 11)			0,0000	0,0000
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht	0,0122	0,0122	0,0122	0,0122
	laufende Erträge aus Kryptowährungen				
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	2,7456 2,7456	2,7456	2,7456	2,7456
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshille davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne	2,7430	2,7456	2,7456	2,7456
	Amisime	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10 11 11	5,5312	5,5312	5,5312	5,5312

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.07.2022 - 30.06.2023 15.09.2023 AT0000675665

			Betrieblich	Betrieblicher Anleger		
		Privatanleger EUR	Natürliche Juristische Person Person		Privat- stiftungen	
			JR EUR	EUR	EUR	
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von					
• • •	Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde					
11.1	KESt auf Inlandsdividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,9417	1,9417	1,9417	1,9417	
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3	KESt auf ausländische Dividenden 8)	0,7550	0,7550	0,7550	0,7550	
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,7550	0,7550	0,7550	0,7550	
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,3378	-0,3378	-0,3378	-0,3378	
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,3378	-0,3378	-0,3378	-0,3378	
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10) 12)	1,5211	1,5211	1,5211	1,5211	
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber					
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)					

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) k\u00f6nnen die Betr\u00e4ge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. r\u00fcckerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG).
 Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.07.2022 - 30.06.2023 15.09.2023 AT0000675665

	B :	Betriebliche Anleger _			
	Privat-	Natürliche	Juristische	Privat- stiftungen	
	anleger	Person	Person		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- 15) abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:					
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern					
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)					
aus brasilianischen Aktien	0,0080	0.0080	0.0000	0.00	
aus koreanischen Aktien	0,0081	0,0081	0,0000	0,00	
Summe aus Aktien	0,0161	0,0161	0,0000	0,00	
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern 16)					
aus dänischen Aktien	0.0057	0,0057	0.0057	0.00	
aus finnischen Aktien	0,0057 0,0501	0,0057	0,0057 0,0501	0,00 0,05	
aus niederländischen Aktien	0.0001	0.0001	0.0001	0.00	
aus schwedischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,00	
aus irischen Aktien	0,0123	0,0123	0,0123	0,0	
aus norwegischen Aktien	0,0287	0,0287	0,0287	0,02	
aus schweizer Aktien	0,0238	0,0238	0,0238	0,02	
aus amerikanischen Aktien	0,0238	0,3234	0,3234	0,02	
aus kanadischen Aktien	0,0509	0,0509	0,0509	0,0	
aus koreanischen Aktien	0,0063	0.0063	0,0063	0.00	
aus südafrikanischen Aktien	0,0244	0,0244	0,0244	0,02	
aus indischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,00	
aus taiwanesischen Aktien	0,0035	0,0035	0.0035	0.00	
Summe aus Aktien	0,5707	0,5707	0,5707	0,5	
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern 17)					
aus dänischen Aktien	0.0000	0.0000	0.0072	0.00	
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0542	0,0	
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0200	0,02	
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1020	0,10	
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,00	
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0430	0,04	
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0179	0,0	
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,3234	0,32	
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0080	0,00	
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0763	0,0	
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0432	0,04	
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0134	0,0	
er L. C. M. L. L. L. A. L. C.	0,0000	0,0000	0,0733	0,07	
	0 0		0.0082	0,00	
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000			
aus südafrikanischen Aktien aus indischen Aktien aus taiwanesischen Aktien Summe aus Aktien	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,000	0,0089 0,8051	0,00	

¹⁵⁾ Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen.

Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

¹⁶⁾ Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

¹⁷⁾ Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quelllensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der R\(\mathcal{A}\)murta r\(\tilde{u}\)ckgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ans\(\tilde{a}\)sig ist, zu pr\(\tilde{u}\)fen.